

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 198/2023 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Frau Dr. Laengner AbtL: Frau Ruth Laengner Verfasser/in: Herr Al Deif		Mitzeichnungen			
		II			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Klima, Umwelt und Mobilität					11.05.2023

TOP	Darstellung einer möglichen Förderung privater Solaranlagen
------------	--

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität nimmt die Ausführungen zur Förderung privater Solaranlagen zur Kenntnis.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Ziel ist es, den Ausschuss über die aktuelle Sachlage der Förderung privater Solaranlagen zu informieren.

2. Sachverhalt

In Verbindung mit dem entsprechenden Beschluss (Vorlage Nr.: 36/2023) vom 01.02.2023 und dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 19.01.2023 ergibt sich folgender Sachstand:

Derzeit gibt es keine Förderung von Solaranlagen durch die Kreisstadt Bergheim. Der Rhein-Erft-Kreis plant Zuschüsse für den Erwerb von so genannte Balkonkraftwerke (bis 600 bzw. 800 W Leistung). Hierzu soll es entsprechende Beschlüsse im Sommer 2023 geben.

Darüber hinaus existiert eine Bundes-Förderung, die durch private Investorinnen und Investoren / Eigenheimbesitzende wahrgenommen werden kann, die **Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)** (<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMWi/bundesfoerderung-effiziente-gebaeude-em.html>) mit Förderungsmöglichkeiten von Solarkollektoren (für Bereitstellung von Wärme):

- 25% Förderung
- Die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten beträgt für Wohngebäude EUR 60.000 pro Wohneinheit mit insgesamt maximal EUR 600.000 pro Gebäude
- für die Fachplanung und Baubegleitung maximal EUR 2.000 pro Wohneinheit bei Mehrfamilienhäusern, maximal EUR 5.000 bei Ein- und Zweifamilienhäusern

Bezogen auf die Wärmeerzeugung mit Solarthermie gibt es eine weitere Fördermöglichkeit über progress.nrw <https://www.bra.nrw.de/energie-bergbau/foerderinstrumente-fuer-die-energie-wende/foerderung-von-thermischen-solaranlagen-fuer-die-gebaeudeversorgung>:

- thermische Solaranlagen für die Gebäudeversorgung
- 90 Euro pro Quadratmeter Bruttokollektorfläche
- Die Mindestgröße beträgt vier Quadratmeter Bruttokollektorfläche

Darüber hinaus trat zum 1. Januar 2023 das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz in Kraft (https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/EEG_2023.pdf). Der Ausbau erneuerbarer Energie wurde vom Gesetzgeber als von „überragendem öffentlichen Interesse“ und wichtig für die „öffentliche Sicherheit“ verankert (§2 EEG).

Wesentliche Verbesserungen für private Anwender bringt die EEG-Novelle in unter anderem folgenden Bereichen:

- Erhöhung der EEG-Einspeisevergütung (Bspw. bei einer Anlage von 10 kW maximaler Leistung beträgt dies in einem durchschnittlichen Jahr einen zusätzlichen Gewinn von ca. 400 €)
- Abschaffung der 70 % Regel (Kappung der Leistung)
- Möglichkeit zum Anmelden zweier Anlagen auf einem Dach
- Vereinfachung bei der Steuer (Gewinn muss bei Anlagen unter 15 kW maximaler Leistung nicht mehr versteuert werden)

Quellen:

<https://bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2022/09/2022-09-14-vereinfachungen-des-steuerrechts-und-weitere-entlastungen.html>

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/09/20220914-habeck-weitere-starkung-der-vorsorge.html>

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/20220914-entwurf-einer-formulierungshilfe-der-bundesregierung.html>

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt.

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt.